

Verein der Freunde der Realschule des  
Collegium Josephinum Bonn e.V.

# Satzung des Vereins

## § 1

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde der Realschule des Collegium Josephinum". Er hat seinen Sitz in Bonn, ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er ist ins Vereinsregister einzutragen.

## § 2

Der Verein der Freunde der Realschule des Collegium Josephinum Bonn e.V. mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Realschule des Collegium Josephinum Bonn. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln für die Realschule des Collegium Josephinum Bonn (der Schulträger, das Provinzialat der Redemptoristen in Bonn ist als gemeinnützige Einrichtung anerkannt) zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke in Form geistiger und materieller Unterstützung bei der Durchführung seiner erzieherischen, religiösen, jugendpflegerischen und wissenschaftlichen Aufgaben.

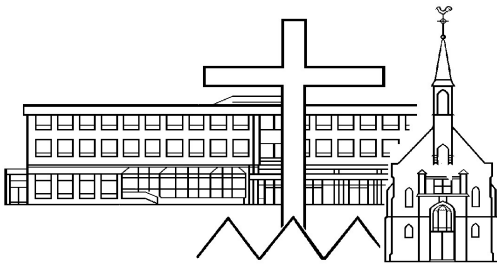
## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

Mitglieder des Vereins können werden:

- Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülern der Realschule des Collegium Josephinum
- Lehrer
- frühere Schüler oder Vereinigungen früherer Schüler
- sonstige Freunde der Schule



## Verein der Freunde der Realschule des Collegium Josephinum Bonn e.V.

### § 5

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss des Schuljahres zulässig; er ist spätestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz Aufforderung binnen einem Monat nicht zahlt, oder wenn es die Interessen des Vereins schädigt.

Gegen den Beschluss ist binnen einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.

### § 6

Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag jeweils bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu zahlen.

### § 7

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

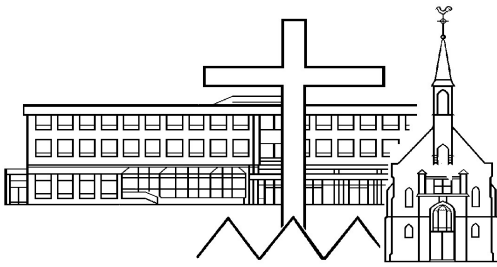
### § 8

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



## Verein der Freunde der Realschule des Collegium Josephinum Bonn e.V.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen gehen zu Lasten des Vereins.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens alle 2 Jahre.

### § 10

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
4. Satzungsänderungen,
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

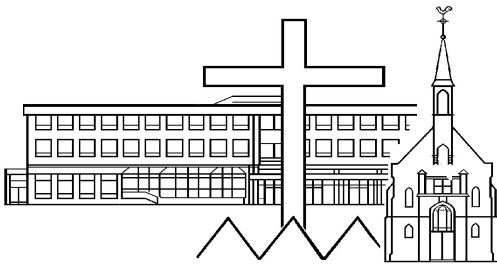
### § 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens in jedem 2. Jahr möglichst im 1. Viertel des Schuljahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Frist hierfür beträgt in diesem Fall eine Woche.

### § 12

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Versammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen mit Ausnahme der Satzungsänderung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei



## Verein der Freunde der Realschule des Collegium Josephinum Bonn e.V.

Stimmengleichheit das Los. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 13

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### § 14

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich ergehen. Der Nachweis der ordnungsmäßigen Einladung gilt ausgeführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt habe.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

### § 15

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Provinzialat der Redemptoristen in Bonn - Schulträger und als gemeinnützige Einrichtung anerkannt - das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand